

## Verordnung

### über die Struktur und Auslastung kirchenmusikalischer Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kantorenstellenverordnung)

Vom 24. Januar 2012 (ABl. 2012 S. A 24)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Ausführung der Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst und das Besetzungsverfahren für kirchenmusikalische Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 10. Juli 2001 (ABl. S. A 193) in der jeweiligen Fassung gemäß § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung Folgendes:

#### **Inhaltsübersicht**<sup>\*</sup>

§ 1 Allgemein .....	1
§ 2 Kirchenmusikalische Dienste .....	2
§ 3 Stellenstruktur.....	2
§ 4 Ermittlung des Stellenumfanges .....	3
§ 5 Anpassung .....	4
§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	4
<i>Anlage 1 Dienste in haupt- und nebenamtlichen kirchenmusikalischen Stellen.....</i>	<i>5</i>
<i>Anlage 2 Kriterien für die Auslastung kirchenmusikalischer Stellen .....</i>	<i>6</i>

### § 1

#### Allgemein

Die Planung nebenamtlicher und hauptamtlicher kirchenmusikalischer Stellen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erfolgt durch die Anstellungsträger auf der Grundlage der nach Umfang und Bewertung genehmigten Stellenstruktur nach dieser Ordnung.

---

\* nichtamtlich

#### § 2

##### **Kirchenmusikalische Dienste**

- (1) Inhaberinnen und Inhaber haupt- oder nebenamtlicher kirchenmusikalischer Stellen haben die in der Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst aufgeführten Dienste zu leisten.
- (2) Der Dienst in nebenamtlichen Stellen dient der Erfüllung kirchenmusikalischer Grundaufgaben im Gottesdienst und bei Kasualien sowie der wiederkehrenden Gestaltung von Proben mit einzelnen Gemeindeguppen. Neben der gottesdienstlichen Orgelmusik sind musikalische Aufführungen durch Gemeindeguppen und andere kirchenmusikalische Ausführende im Gottesdienst in der Regel aller 6 Wochen zu gestalten.
- (3) Der Dienst in hauptamtlichen Stellen ist nach Umfang und Schwierigkeit mit gehobenen Anforderungen verbunden. Neben der gottesdienstlichen Orgelmusik sind musikalische Aufführungen durch Gemeindeguppen und andere kirchenmusikalische Ausführende im Gottesdienst in der Regel aller 4 Wochen zu gestalten. Darüber hinaus sind jährlich mindestens vier kirchenmusikalische Veranstaltungen durchzuführen.
- (4) Die Dienstaufsicht durch die Anstellungsträger sowie präzisierende Dienstanweisungen zur kirchenmusikalischen Schwerpunktsetzung müssen dem Ziel dienen, der nach Umfang und Bewertung genehmigten Stellenstruktur Rechnung zu tragen. Dabei sind die Kirchenmusikdirektoren in der vorgeschriebenen Weise einzubeziehen.

#### § 3

##### **Stellenstruktur**

- (1) Kirchenmusikalische Stellen werden auf der Grundlage der genehmigten Struktur- und Stellenplanung der Kirchenbezirke bei den Kirchengemeinden geplant. Kirchenmusikalische Stellen mit regionalen Aufgaben können im Einzelfall beim Kirchenbezirk geplant werden.
- (2) Kirchenmusikalische Stellen werden als hauptamtliche Stellen mit einem Stellenumfang von mindestens 70 vom Hundert eines vollen Stellenumfanges geplant (Bewertung als B-Stelle). A-Stellen sind mit vollem Stellenumfang zu planen. Die Planung nebenamtlicher Stellen erfolgt in der Regel mit einem Stellenumfang zwischen 20 und 50 vom Hundert eines vollen Stellenumfanges (Bewertung als C-Stelle).

- (3) Alle kirchenmusikalischen Stellen bedürfen für ihre Errichtung und Veränderung der vorgeschriebenen aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- (4) Die Bewertung der Stellen als A-, B- oder C-Stellen richtet sich nach dem Aufgabenbereich und den gegenwärtigen und künftigen spezifischen Voraussetzungen kirchenmusikalischer Arbeit.
- (5) Die entsprechend der Stellenbewertung zu leistenden Dienste ergeben sich aus der Anlage 1.

### § 4

#### **Ermittlung des Stellenumfanges**

- (1) Der Stellenumfang ist auf der Grundlage der zeitlichen Auslastung nach Anlage 2 zu ermitteln und umfasst zeitlich bestimmbare Dienste, den Zurechnungsanteil für zeitlich nicht konkret bestimmbare Dienste (Zurechnungsanteil) und pauschalierte Stellenanteile. Die zeitlich bestimmbaren Dienste betragen 40 vom Hundert, der Zurechnungsanteil 60 vom Hundert des ohne Anrechnung pauschalierter Stellenanteile bestehenden Stellenumfanges. Die pauschalierten Stellenanteile sind dem danach ermittelten Stellenumfang hinzuzurechnen.
- (2) Die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit für die zeitlich bestimmbaren Dienste erfolgt in der Weise, dass die in einem Jahr tatsächlich anfallenden Dienste mit der jeweiligen durchschnittlichen Dienstdauer multipliziert werden; das Gesamtergebnis wird durch die Zahl 52 geteilt. Als durchschnittliche Dienstdauer sind die für die einzelnen Dienste in der Anlage 2 aufgeführten Zeitangaben der Berechnung zugrunde zu legen.
- (3) Bei der Angabe der durchschnittlichen Dienstdauer für musikalische Proben mit Gemeindegruppen wird von einem wöchentlichen Probenrhythmus mit Ausnahme der Schulferien ausgegangen. Bei Proben in einem anderen zeitlichen Abstand ist die durchschnittliche Dienstdauer entsprechend anzupassen.
- (4) Proben mit Gemeindegruppen im vokalen Bereich sind zu berücksichtigen, wenn mindestens 8 Personen regelmäßig mitwirken. Bei Kinder- und Jugendgruppen beträgt die mindestens zu erreichende Gruppenstärke 6 Personen.
- (5) Für Stellen mit besonderen organistischen und konzertanten Inhalten können die durchschnittlichen Zeitangaben in der Anlage 2 nur als Richtwerte dienen.

### **3.7.3 KantorenstellenVO**

---

(6) Bei Rüstzeiten können pro Tag zehn Stunden in Ansatz gebracht werden. Rüstzeitentage können zeitlich nur in Ansatz gebracht werden, wenn es wenigstens 10 Teilnehmer gibt. An- und Abreise zählen als ein Tag.

#### **§ 5**

##### **Anpassung**

Unter Berücksichtigung der örtlich unterschiedlichen bzw. sich verändernden zeitlichen Anforderungen muss der Anstellungsträger auch während eines Dienstverhältnisses die Stellenauslastung regelmäßig überprüfen.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Zugleich tritt die Kantorenstellenverordnung vom 11. März 1997 (ABl. S. A 64) außer Kraft.

**Dienste in haupt- und nebenamtlichen  
kirchenmusikalischen Stellen**

<b>I. B-Kantorenstellen</b>	<b>III. C-Kantorenstellen</b>
<p>1. <i>Organistendienst</i> Gottesdienste und Andachten Kasualien Orgelkonzert Orgelpflege Orgelvorstellung, -führung</p>	<p>1. <i>Organistendienst</i> Gottesdienste und Andachten Kasualien</p>
<p>2. <i>Kantorendienst</i> Kinderchor/Kurrende Kinderchor/Kantorei Instrumentalkreis Singkreis Gemeindesingen (Offenes Singen, Konfirmanden, Bibelstunde u.a.)</p>	<p>2. <i>Kantorendienst</i> Kinderchor/Kurrende Kirchenchor/Kantorei Instrumentalkreis</p>
<p>3. <i>Kirchenmusik im Gottesdienst</i></p>	<p>3. <i>Kirchenmusik im Gottesdienst</i></p>
<p>4. <i>Kirchenmusikalische Veranstaltungen</i> mit Gemeindegruppen (Oratorium, Kantaten u.a.)</p>	
<p>5. <i>Organisation</i> von kirchenmusikalischen Veranstaltungen oder Konzertreihen</p>	
<p>weitere Chorgruppen (Jugend-, Kammer-, Gospelchor u.a.)</p>	
<p>weitere Instrumentalgruppen (Kammerorchester, Jugendband u.a.)</p>	
<p>regelmäßige Aufführungen bedeutender kirchenmusikalischer Werke</p>	
<p>(regionale Arbeit)</p>	
<p><b>II. A-Kantorenstellen (100 %)</b> wie I. (Stellen mit besonderer regionaler Bedeutung)</p>	

#### Kriterien für die Auslastung kirchenmusikalischer Stellen

##### I. Hauptamtliche kirchenmusikalische Stellen

###### 1. Zeitlich bestimmbare Dienste

Die nachfolgend genannten Zeitumfänge bestimmen die durchschnittliche Dienstdauer. Sie bilden 40 vom Hundert des ohne Anrechnung pauschalierter Stellenanteile nach Punkt 3 bestehenden Stellenumfangs.

Organistendienst zu

Predigtgottesdiensten	1,0 Std.
Sakramentsgottesdiensten	1,5 Std.
Andachten	1,0 Std.
Kasualien	0,75 Std.

Kinderchor (Vorschulbereich)	0,5 Std.
Kinderchor (Schulbereich)	1,0 Std.
Jugendchor	1,0 Std.
Kirchenchor	1,5 Std.
Instrumentalkreis	1,5 Std.

Konzert mit

Chor und Instrumentalisten (oratorischer Bereich Dauer der Veranstaltung, Proben u.a.)	30 Std.
--	---------

Chor und Instrumentalisten (kammermusikalischer Bereich)	15 Std.
---	---------

Orgelkonzert	7,5 Std.
--------------	----------

Probentage/Projekt /Mitarbeit bei außergemeindlichen Veranstaltungen	Anrechnung nach Zeit und Probenaufwand (höchstens 8 Std. täglich)
---	---

###### 2. Zurechnungsanteil

Der Zurechnungsanteil bildet 60 vom Hundert des ohne Anrechnung pauschalierter Stellenanteile bestehenden Stellenumfangs. Er umfasst die nachfolgend genannten Dienstanteile.

Instrumentale und kantonale Übzeit für zeitlich bestimmbare Dienste

Probenvorbereitungen

Eigene Fortbildung

Organisation und Management

(Umfasst Konvent, weitere Besprechungen, Gremienarbeit, sämtliche kirchenmusikalische Organisation und Veranstaltungsvorbereitung, Instrumenten- und Inventarpflege)

Komposition und Arrangement

(Betrifft die unmittelbar mit dem kirchenmusikalischen Dienst verbundenen Tätigkeiten)

### **3. Pauschalierte Stellenanteile**

Instrumentale und kantonale Grundübzeit

(Erhaltung und Förderung instrumentaler und künstlerischer Fähigkeiten, Instrumentale und kantonale Vorbereitung für den kirchenmusikalischen Dienst.)

1 % je volle  
10% Stellenumfang  
(entspricht 4 Wochenstunden  
bei 100% Stellenumfang )

Kontaktzeiten

bei mehreren aufeinander folgenden  
Proben oder Gottesdiensten

0,5 – 1,5 vom Hundert

(wöchentliche) Dienstbesprechung

1,5 vom Hundert

## **I. Nebenamtliche kirchenmusikalische Stellen**

### **1. Zeitlich bestimmbare Dienste**

Die nachfolgend genannten Zeitumfänge bestimmen die durchschnittliche Dienstdauer. Sie bilden 40 vom Hundert des ohne Anrechnung pauschalierter Stellenanteile nach Punkt 3 bestehenden Stellenumfangs.

Organistendienst zu

Predigtgottesdiensten	1,0 Std.
Sakramentsgottesdiensten	1,5 Std.
Andachten	1,0 Std.
Kasualien	0,75 Std.

### 3.7.3 KantorenstellenVO

---

Kinderchor (Vorschulbereich)	0,5 Std.
Kinderchor (Schulbereich)	1,0 Std.
Jugendchor	1,0 Std.
Kirchenchor	1,5 Std.
Instrumentalkreis	1,5 Std.

#### **2. Zurechnungsanteil**

Der Zurechnungsanteil bildet 60 vom Hundert des ohne Anrechnung pauschalierter Stellenanteile bestehenden Stellenumfangs. Er umfasst die nachfolgend genannten Dienstanteile.

Instrumentale und kantonale Übzeit für zeitlich bestimmbare Dienste

Probenvorbereitungen

Eigene Fortbildung

Organisation und Management

(Umfasst Konvent, weitere Besprechungen zu Veranstaltungsvorbereitungen, notwendige kirchenmusikalische Organisation, Instrumenten und Inventarpflege)

#### **3. Pauschalierte Stellenanteile**

Instrumentale und kantonale Grundübzeit (Erhaltung und Förderung instrumentaler Fähigkeiten, Instrumentale und kantonale Vorbereitung für den kirchenmusikalischen Dienst)	1,0 % je volle 10% Stellenumfang (berücksichtigt eine Mindestzeit auch bei geringerem Stellenumfang)
Kontaktzeiten bei mehreren aufeinander folgenden Proben oder Gottesdiensten	0,5 – 1,5 vom Hundert
(wöchentliche) Dienstbesprechung	1, 5 vom Hundert